

Kurztitel

Väter-Karenzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 651/1989 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 408/1990

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.07.1990

Außerkrafttretensdatum

31.12.1992

Beachte

zum Bezugszeitraum: vgl. Art. XXIV Abs. 3, BGBI. Nr. 408/1990

Text**Spätere Geltendmachung des Karenzurlaubes**

§ 9. (1) Hat der Arbeitgeber der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter eine Teilzeitbeschäftigung abgelehnt und nimmt die Mutter keinen Karenzurlaub für das zweite Lebensjahr des Kindes in Anspruch, kann der Arbeitnehmer längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenzurlaub in Anspruch nehmen.

(2) Der Arbeitnehmer hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes unverzüglich nach Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Arbeitgeber der Mutter bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.